

# Benutzungsordnung

## Allgemeines

Die Stadtbibliothek Flensburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Flensburg und dient gemeinnützigen Zwecken.

Für den Aufenthalt in und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

Die jeweiligen Entgelte für die Benutzung der Stadtbibliothek sind der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen.

## Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jedermann berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.

## Anmeldung

Für die Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten; zusätzlich benötigen Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren für das Entleihen von DVDs das grundsätzliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten per Unterschrift. Mit der Unterschrift gibt die gesetzliche Vertretung die schriftliche Erklärung ab, dass für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadensersatz) eingestanden wird.

Für eine Inanspruchnahme des Bibliotheksausweises für Institutionen ist eine formlose Bescheinigung (mit Stempel) der Institution erforderlich. Der Institutionenausweis gilt nur für das Entleihen von unterrichtsrelevanten Medien.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Form anerkannt.

Mit dem Betreten der Stadtbibliothek Flensburg wird die gültige Hausordnung anerkannt (s. Aushang).

## Bibliotheksausweis

Der Bibliotheksausweis ist für die Dauer des bezahlten Zeitraumes gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Gültigkeit verlängert werden, wenn ein erneutes Entgelt bezahlt wird.

Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Adressänderung ist unverzüglich anzuzeigen.

Für sämtliche Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, ist der Kunde, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, haftbar. Bei Nutzung der Familienkarte haftet jede/r Inhaber/in einzeln, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.

Die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch maximal fünf Jahre gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Sie dürfen in dieser Zeit für Anschreiben der Stadtbibliothek genutzt werden.

## Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Für Entleihungen, Verlängerungen, Vormerkungen und Zahlung etwaiger Entgelte ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.

Die Anzahl der je Benutzer entleihbaren Medien kann von der Bibliotheksleitung generell und/oder für bestimmte Mediengruppen begrenzt werden. Über die Anzahl wird gesondert informiert.

Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt 21 Tage. Die Ausleihfristen können bei Bedarf von der Bibliotheksleitung generell oder für einzelne Mediengruppen verkürzt oder verlängert werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderen Kunden vorbestellt wurde. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder im Online-Katalog der Stadtbibliothek erfolgen.

Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss die Kundin/der Kunde die anderen Verlängerungsmöglichkeiten nutzen, andernfalls wird ein Versäumnisentgelt fällig.

Geht der Verlängerungsantrag außerhalb der Öffnungszeiten ein, wird er erst am nächsten Öffnungstag bearbeitet.

Verlängerungen gelten als erneute Entleihung, für die entsprechend der Entgeltordnung ggf. erneut das zusätzliche Entgelt zu zahlen ist.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Die Bezahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn keine schriftliche Mahnung versendet wurde.

Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.

Für die Nutzung der durch die Stadtbibliothek angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

## Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek Flensburg nicht vorhandene Medien können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr gegen Zahlung eines Entgeltes bestellt werden. Für die Nutzung dieser Medien gelten die Auflagen der entsendenden Bibliothek.

## Behandlung von Medien, Haftung

Sämtliche Medien der Stadtbibliothek Flensburg sind sorgfältig zu behandeln.

Jeder Kunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Medien und allem anderen Bibliotheksgut während der Benutzung. Der Schadensersatz bemisst sich nach den Kosten der Wiederbeschaffung.

Vor jeder Ausleihe und vor der Rückgabe sind sämtliche Medien auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigungen und fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt.

Wird durch die Bibliothekssoftware der Stadtbibliothek nachgewiesen, dass ein Kunde ein Medium ausgeliehen hat, haftet dieser, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

## Haftungsausschluss

Die Bibliothek haftet für Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Dienstleistungen entstanden sind. Nicht jedoch für Schäden, die durch unvollständige, unrichtige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

Die Stadtbibliothek Flensburg haftet ebenso nicht für Schäden, die durch den Gebrauch ihrer Medien und ihrer Geräte an den Geräten oder deren Zubehör des Kunden entstehen.

## Hausrecht

Das Hausrecht hat der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg. Die Ausübung des Hausrechts wird auf die Mitarbeiter/innen der Stadtbibliothek delegiert. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt in den Räumen der Stadtbibliothek den Erziehungsberechtigten oder der Begleitperson.

# Benutzungsordnung

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **Ausschluss von der Benutzung**

Besucher der Stadtbibliothek, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Flensburg in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.01.2010 außer Kraft.

Flensburg, den 08.04.2013

Stadt Flensburg  
Fachbereichsleitung  
FB Bildung, Sport, Kultureinrichtungen

gezeichnet Ulrich Mahler